

Erläuterungen zu einzelnen Traktanden

Traktandum 2 Beschlussfassung über die Änderung der Gemeindeordnung

Im Jahr 2012 stehen die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden an. Hierzu gehört unter anderem auch die Sozialhilfebehörde Pfeffingen. Für die Amtsperiode 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 werden die Mitglieder der Sozialhilfebehörde an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2012 gewählt.

Die Sozialhilfebehörde besteht heute aus insgesamt fünf Mitgliedern, wobei vier Mitglieder an der Gemeindeversammlung gewählt werden. Ergänzt wird sie durch ein Mitglied aus der Mitte des Gemeinderates.

Die Aufgaben der Sozialhilfebehörde haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Insbesondere seit die Sozialen Dienste Aesch im Jahre 2002 die gesamten notwendigen Abklärungen sowie die administrative Betreuung im Zusammenhang mit den Sozialhilfeempfängern der Gemeinde Pfeffingen übernommen haben, hat sich die Tätigkeit der Sozialhilfebehörde erheblich reduziert. Sie beschränkt sich noch vorwiegend auf den formellen Erlass von Sozialhilfeverfügungen.

Die Zusammenarbeit mit den Sozialen Dienste Aesch/Pfeffingen/Duggingen hat den positiven Effekt, dass die Sozialhilfebehörde in ihrer Tätigkeit stark entlastet wurde. Ebenso regelt das Sozialhilfegesetz die Ansprüche und Pflichten viel umfassender und einengender, als dies noch vor über 10 Jahren der Fall war, sodass praktisch kein Ermessensspielraum für diese Behörde besteht. Hinzu kommt, dass in Pfeffingen sich die Zahl der Sozialhilfeempfänger erfreulicherweise auf einem sehr niedrigen Niveau bewegt.

Der Gemeinderat vertritt die Meinung, dass die Sozialhilfebehörde auf drei Mitglieder reduziert werden kann. Nebst einem Mitglied aus dem Gemeinderat sollen zwei weitere Mitglieder an der Gemeindeversammlung gewählt werden.

Die Reduktion der Mitglieder der Sozialhilfebehörde erfordert die Revision der Gemeindeordnung. Nebst der Zustimmung der Änderung an der Gemeindeversammlung, muss die Änderung auch noch an einer Urnenwahl bestätigt werden.

Der Gemeinderat hat die beantragte Änderung zum Anlass genommen, die aus dem Jahre 1994 stammende und letztmals im Jahre 2004 revidierte Gemeindeordnung einer generellen inhaltlichen Überprüfung zu unterziehen.

Er schlägt folgende weitere inhaltliche Änderungen vor:

- § 3 Absatz 4: Streichung der Bestimmung über die Wahl der Mitglieder der Feuerwehrkommission. Seit der Gründung des Feuerwehrzweckverbandes Klus existiert in Pfeffingen keine Feuerwehrkommission mehr.
- §§ 6 und 7: Das am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen geänderte Gemeindegesetz verwendet anstelle des bisherigen Begriffes „neue Ausgaben“ den Begriff „ungebundene Ausgaben“.
- § 7: Die Finanzkompetenz des Gemeinderates für ungebundene Ausgaben wird wie folgt angepasst:
 - CHF 50'000.00 für die Einzelausgabe (bisher CHF 20'000.00)
 - CHF 150'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag (bisher CHF 100'000.00)

Die bisherigen Beträge galten unverändert seit dem Jahr 1997. Seither haben sich die Gesamtausgaben der Gemeinde von 4.2 Mio. Franken auf über 8 Mio. Franken fast verdoppelt.

Im Weiteren wurden diverse Begriffe verdeutlicht oder sprachlich angepasst.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind sie auch im Internet unter www.pfeffingen.ch abrufbar.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der vorgeschlagenen revidierten Gemeindeordnung zuzustimmen.

Traktandum 3 Beschlussfassung über das neue Abfallreglement

Im Zuge der periodischen Überprüfung der kommunalen Reglemente hat der Gemeinderat beschlossen, das aus dem Jahr 1992 stammende Entsorgungs-Reglement der Gemeinde Pfeffingen einer Totalrevision zu unterziehen. Zwar hat sich das jetzige Reglement grundsätzlich bewährt und es hat nie zu grösseren Problemen bei dessen Anwendung geführt. Dennoch drängt sich nach 20 Jahren eine Revision auf.

Die beiden wichtigsten inhaltlichen Änderungen sind:

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Handhabung des sogenannten „Littering“ (§ 6)

Unter „Littering“ versteht man das achtlose Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall, vorzugsweise auf öffentlichem Grund. Zwar hat dieses Phänomen noch keine Ausmasse wie in anderen Gemeinden oder in der Stadt Basel angenommen. Dennoch soll im Rahmen der vorliegenden Revision des Reglements die Möglichkeit geschaffen werden, dieses Verhalten ahnden zu können.

- Neuregelung des Häckseldienstes (§ 9, sowie Ziff. 5 Anhang „Gebührenordnung“)

Der Häckseldienst stellt eine besondere Dienstleistung der Gemeinde dar, zu welcher sie grundsätzlich nicht verpflichtet ist. Er gilt aber als eine sinnvolle Ergänzung und Unterstützung der Verwertung von Gartenabfällen vor Ort. Aus diesem Grunde soll die Nutzung dieser Dienstleistung zukünftig für die erste Viertelstunde kostenlos sein.

Im Übrigen wurde das Reglement neu gegliedert und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. So wurde die zweimal wöchentliche Abfallabfuhr schon vor vielen Jahren auf die heute wöchentlich stattfindende Abfuhr reduziert. Und nebst den Gartenabfällen können heute auch Küchenabfälle der Grüngutsammlung beigegeben werden.

Die Abfallentsorgung bleibt eine Spezialfinanzierung. Dies bedeutet, dass die daraus entstehenden Kosten ausschliesslich über kostendeckende und verursacherabhängige Gebühren finanziert werden dürfen.

Der vorliegende Entwurf wurde durch die Bau- und Umweltschutzdirektion vorgeprüft und enthält deren Korrekturvorschläge. Somit kann mit einer vorbehaltlosen Genehmigung durch den Kanton gerechnet werden.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind sie auch im Internet unter www.pfeffingen.ch abrufbar.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Erlass des neuen Abfallreglements zuzustimmen.

Traktandum 4 Beschlussfassung über die Änderung des Bestattungs- und Friedhofreglements

Das Bestattungs- und Friedhofsreglement vom 5. Juni 2002 sieht in § 14 Absatz 2 vor, dass für die im Gemeinschaftsgrabfeld beigesetzten Urnen keine Beschriftung vorgenommen wird.

Aufgrund eines Vorstosses aus der Einwohnerschaft schlägt der Gemeinderat vor, dass auf dem Gemeinschaftsgrabfeld zukünftig auf Wunsch auch Bestattungen mit einem Hinweis auf die erfolgte Beisetzung – mittels noch zu definierender einheitlicher und kostenpflichtiger Beschriftung – ermöglicht werden sollen. Diese Änderung des Bestattungs- und Friedhof-Reglements bedarf des Beschlusses der Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat hat bei dieser Gelegenheit das Reglement einer grundsätzlichen Überprüfung unterzogen und festgestellt, dass lediglich einige wenige redaktionelle Anpassungen am geltenden Reglement vorzunehmen sind. Insbesondere soll der darin mehrmals verwendete Begriff „zivilrechtliche Wohnsitz“ durch den neuen rechtlich korrekten Begriff „Niederlassung“ ersetzt werden.

Der vorliegende Entwurf wurde durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion vorgeprüft. Einer vorbehaltlosen Genehmigung durch den Kanton steht demnach nichts im Wege.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind sie auch im Internet unter www.pfeffingen.ch abrufbar.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Änderung des Bestattungs- und Friedhofreglements zuzustimmen.

Traktandum 5 Beschlussfassung über den Rückzug der Gemein- deinitiative vom 9. Januar 1992 „Rückerstattung der Kosten für den Unterhalt der Sekundarschulbauten“

Ausgangslage

Am 24. April 1991 hat die Gemeindeversammlung beschlossen, beim Kanton eine Gemeindeinitiative gemäss Art. 49 der kantonalen Verfassung einzureichen. Mit dieser Initiative wurde verlangt, dass im Schulgesetz eine Bestimmung eingefügt werden solle, wonach die Kosten für den Unterhalt der Sekundarschulbauten vom Kanton an die Gemeinden zurück zu erstatten seien.

Die Initiative kam aufgrund eines Beschlusses der Vorortskonferenz vom 25. Oktober 1990 zustande. Ihr haben sich neben Pfeffingen auch Aesch, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Birsfelden, Liestal, Münchenstein, Muttenz, Oberwil, Pratteln, Sissach und Therwil angeschlossen. Reinach als federführende Gemeinde hat die entsprechenden Beschlüsse der Legislativen der genannten Gemeinden am 9. Januar 1992 beim Kanton eingereicht.

Formal wurde diese Initiative nie erfüllt: Im Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 wurde zwar festgehalten, dass der Kanton Träger der Sekundarschule (§ 14) und als solcher zuständig für das Errichten, Unterhalten und Finanzieren der Schulbauten und Schuleinrichtungen sei (§ 15). Dieses Thema gab dennoch in den vergangenen Jahren häufig Anlass zu Diskussionen. Mit dem Beschluss des Landrates vom 10. Februar 2011 „Übernahme der Sekundarschulbauten durch den Kanton“ ist das Anliegen der Initiative nun aber hinfällig. Der Kanton hat den Gemeinderat Reinach daher eingeladen, die Initiative zurück zu ziehen.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 81c des Gesetzes über die politischen Rechte kann eine Gemeindeinitiative zurückgezogen werden. Der Gemeinderat kann von der Legislative (Gemeindeversammlung oder Einwohnerrat) dazu zum vornherein ermächtigt werden. Da diese Ermächtigung im Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24. April 1991 nicht enthalten war, muss sie nun nachträglich eingeholt werden.

Der Rückzug gilt als beschlossen, wenn das Begehren von so vielen Gemeinden zurückgenommen wird, dass das Quorum von 5 Gemeinden nicht mehr erfüllt ist.

Nächste Schritte

Der Rückzug der Initiative drängt sich aus formeller und auch materieller Sicht auf. Das Anliegen der Initiative ist überholt. Durch den Wechsel der Eigentumsverhältnisse macht das Aufrechterhalten der Initiative keinen Sinn mehr. Parallel zu dieser Vorlage an die Gemeindeversammlung wird daher auch den anderen Gemeinden, welche sich an der Initiative vom 9. Januar 1992 beteiligt haben, vorgeschlagen, gegenüber dem Kanton den Rückzug der Initiative zu erklären.

Die Gemeinden Aesch, Münchenstein, Pratteln, Reinach, Sissach und Therwil haben den Rückzug der Initiative bereits beschlossen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Rückzug der Gemeindeinitiative vom 9. Januar 1992 zuzustimmen.